

L 11 R 4814/15 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 R 4814/15 NZB

Datum

22.08.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird endgültig auf 7.153,33 EUR festgesetzt.

Gründe:

Endet ein Verfahren, in dem - wie hier - weder Klagepartei noch Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören, durch Rücknahme, so hat das Gericht durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ([§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 161 Abs 1 VwGO](#)). Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen ([§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 155 Abs 2 VwGO](#)). Dies ist hier die Beklagte als Beschwerdeführerin, welche die Beschwerde zurückgenommen hat.

Der Streitwert im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bemisst sich gemäß [§ 47 Abs 3 GKG](#) nach dem Streitwert des Rechtsmittelverfahrens (BSG 12.09.2006, [B 6 KA 70/05 B](#); BSG 25.07.2011, B 12KR 114/10 B). Die Festsetzung des Streitwerts beruht hier auf [§ 197a SGG](#) iVm [§ 52 Abs 3 GKG](#) und entspricht dem Wert der geltend gemachten Forderung.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-12-19